

Die Unzulässigkeit des Rechtsweges ist, wie das Oberste Gericht schon mehrfach entschieden hat (OGZ Bd. I S. 43, 119, 315*) immer dann gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien, denen der Anspruch, auch wenn er mit zivilrechtlicher Begründung erhoben wird, zugrunde liegt, ihrem Wesen nach verwaltungsrechtlicher Natur sind. Das mit der Übertragung der Amtsvormundschaft zwischen dem Jugendamt und dem Kläger begründete Rechtsverhältnis ist aber seinem Wesen nach nicht nur verwaltungsrechtlicher, sondern teilweise auch zivilrechtlicher Natur.

Ein verwaltungsrechtliches Verhältnis innerhalb der Amtsvormundschaft ist nur dort gegeben, wo die sich aus den Aufgaben des Vormunds ergebenden leitend-verfügenden Handlungen als Ausfluß der staatlichen Autorität in Erscheinung treten. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn die Verfügungen des Amtsvormundes rein vermögensrechtliche Regelungen zum Inhalt haben. Auf diesem Gebiet ist die Amtsvormundschaft der Einzelvormundschaft gleichzuhalten. Solche, das Vermögen des Mündels betreffende Verfügungen, die im übrigen bis zur Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Verwaltung der Nachprüfung und Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht unterlagen, sind zivilrechtlichen Charakters. Insofern, also für Ansprüche, die sich aus den vermögensrechtlichen Beziehungen der Vormundschaft ergeben, ist der Rechtsweg zulässig (§ 9 GVG).

Der Kläger stützt mit Recht seinen Anspruch auf § 1833 BGB. Diese Bestimmung kommt ebenso wie im Fall der Einzelvormundschaft auch für eine Amtsvormundschaft aus den eben angeführten Gründen zur Anwendung. Dies ist auch daraus zu entnehmen, daß in den §§ 33 und 41 JWG, die sich mit der Nichtanwendung einzelner Bestimmungen des BGB über Vormundschaft befassen, § 1833 BGB nicht angeführt ist. Es ist demnach davon auszugehen, daß die Haftung der Verklagten unter dem Gesichtspunkt von § 1833 BGB zu betrachten ist. Dabei ist zu bemerken, daß in § 1833 BGB von der Haftung des Vormundes, demnach hier des Jugendamts, nicht von dem mit der Ausübung vormundschafterlicher Obliegenheiten beauftragten Dritten die Rede ist.

Mit seiner Behauptung, daß er die ihm zumutbare Aufsichtspflicht nicht verletzt habe, ist der Verklagte beweisfällig geblieben. Der Verklagte hat bereits in erster Instanz den Vorwurf der Verletzung dieser Pflicht nicht ernsthaft zurückgewiesen.... Hierzu kommt noch, daß der Revisionsbericht des Verklagten sowie sein sonstiges bisheriges Vorbringen bereits ergibt, daß er seine Aufsichtspflicht über seinen Angestellten D. dadurch vernachlässigt hat, daß er dessen Tätigkeit überhaupt nicht kontrolliert hat. Dabei kann es dahingestellt bleiben, inwieweit auch das Vormundschaftsgericht seiner Aufsichtspflicht nur ungenügend nachkam. Von dem Verklagten wurde auch in der Berufungsverhandlung vor dem Senat außer Streit gestellt, daß seitens der Revisionsabteilung der Stadtgemeinde Revisionen des Jugendamts nur in buchhalterischer Hinsicht bezüglich des Kassenstandes, nicht aber bezüglich der Gebahrung stattfanden.

Anmerkung:

Der zweite Zivilsenat vertritt in diesem Urteil die Ansicht, daß § 1833 BGB auch hinsichtlich des zum Amtsvormund bestellten Jugendamts anwendbar ist und daß — soweit rein vermögensrechtliche Regelungen in Betracht kommen — für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von Mündeln der Rechtsweg zulässig sei. Dieser Auffassung ist zuzustimmen, doch gibt die Entscheidung Anlaß, besonders darauf hinzuweisen, daß damit nicht die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges für Klagen gegenüber der Verwaltung aufgegeben wurde.

Deshalb sei besonders betont, daß der Senat bei seiner Entscheidung vom Wesen der Vormundschaft ausgegangen ist. Er ist dabei zu der richtigen Ansicht gekommen, daß zwischen dem Amtsvormund und dem Mündel teils verwaltungsrechtliche, teils zivilrechtliche Beziehungen bestehen. Ob nun die eine oder andere Tätigkeit des Vormundes diesem oder jenem Rechts-

charakter zuzuordnen ist, kann aber nur dann richtig festgestellt werden, wenn die in Rede stehende konkrete Handlung einer entsprechenden Prüfung unterzogen wird. Diese Prüfung wird sich darauf zu richten haben, ob sich diese Handlung als vollziehend-verfügender Ausdruck der kulturell-erzieherischen Funktion des Staates darstellt, denn dieser Funktion entspricht ja das Institut der Vormundschaft im wesentlichen. Wird dies bejaht, so ist für die Geltendmachung eines damit im Zusammenhang stehenden Schadensersatzanspruches der Rechtsweg ausgeschlossen. Dies entspricht der vom Obersten Gericht bereits mehrfach ausgedrückten Auffassung, daß der Rechtsweg dort unzulässig ist, wo der Staat seine Aufgaben in vollziehend-verfügender Weise ausübt. Stellt es sich, wie im vorliegenden Falle, heraus, daß es sich um die Tätigkeit des Amtsvormundes in bezug auf die vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Mündels handelt, dann kann nicht davon gesprochen werden, daß damit spezifisch staatliche Aufgaben des öffentlichen Interesses wahrgenommen werden. Es war deshalb der Rechtsweg für zulässig zu erklären.

Falsch wäre es aber, das Urteil zum Anlaß zu nehmen, in äußerlich zwar der Vormundschaft ähnlichen, aber ihrem Wesen nach grundverschiedenen Rechtsinstituten gleichfalls zivilrechtliche Elemente zu unterstellen. Ich denke dabei vor allem an die auf Grund von Verfügungsverfügungen angeordneten Treuhandschaften bzw. Abwesenheitspflegschaften u. ä. Wenn man sich den Zweck, das Wesen und den Inhalt dieser, die gesamte Öffentlichkeit betreffenden, im wesentlichen die wirtschaftlich-organisatorische Funktion des Staates erfüllenden Tätigkeiten vor Augen hält, wird eine solche Gleichstellung mit der Amtsvormundschaft von vornherein als fehl am Platze erscheinen.

Richter am Obersten Gericht Karl-Heinz Hintze

Strafrecht

§ 1 Abs. 1 VESchG.

§ 1 Abs. 1 VESchG ist bei einem Diebstahl nur anwendbar, wenn die gestohlenen Sachen zum Volkseigentum gehören und der Täter diese Eigenschaft gekannt oder doch mit ihr gerechnet hat.

OG, Urt. vom 6. März 1953 — 3 Ust II 36/53.

Aus den Gründen:

Die Feststellung des Bezirksgerichts, daß 80% der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik aus den volkseigenen Betrieben stammt und die Angeklagten daher damit rechnen mußten, daß ihnen Volkseigentum in jeder Lage entgegentrete, genügt nicht, um ihre Tat als ein Verbrechen gegen das VESchG zu würdigen. Es muß vielmehr geprüft werden, ob die Angeklagten den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Verbrechens gegen das VESchG verwirklicht haben. Nach den Feststellungen haben sich die Angeklagten um Mitternacht auf dem Heimweg befunden. B. hat die Scheibe eines HO-Vertragsgeschäfts eingeschlagen. Nach kurzem Weitergehen sind beide Angeklagten umgekehrt und haben durch das Loch der Schaufensterscheibe jeder einige Paar Damenstrümpfe weggenommen. Diese Feststellungen ergeben einen Diebstahl aus einem Strumpfgeschäft, tragen aber für sich allein nicht die Verurteilung nach dem VESchG.

Die Anwendung dieses Gesetzes erfordert, daß die gestohlenen Sachen zum Volkseigentum gehören und daß der Täter diese Eigenschaft gekannt oder doch mit ihr gerechnet hat.

HO-Vertragsgeschäfte sind Privatbetriebe, die Waren führen, die ihnen die HO vertraglich zum Verkauf überlassen hat. Bei einem Diebstahl aus einem solchen Betriebe muß also festgestellt werden, ob die gestohlene Ware HO-Ware war oder sonst in gesellschaftlichem Eigentum (z. B. kraft Eigentumsvorbehaltes nach § 455 BGB) oder 4n Privateigentum stand. HO-Waren behalten ihre HO-Eigenschaft und verbleiben demgemäß in Volkseigentum bis zur Durchführung des Verkaufs an den Letztverbraucher, da die HO, wie sich aus § 2 Abs. 1 ihrer Satzung vom 3. November 1948 (ZVOB1. S. 503) ergibt, anderen Handelsbetrieben den Verkauf ihrer Waren nur auftragsweise überlassen kann. Auf die Rechtsform des Auftrages und die

*) NJ 1952 S. 407.